

Aktenzeichen:

4 S 153/22

7 C 533/20 AG Waiblingen



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 S. 1 und 2 ZPO)

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Michael **Zach**, Kanzlei für Medizinrecht, Volksgartenstraße 222a, 41065 Mönchengladbach

gegen

Süddeutsche Krankenversicherung a. G., vertreten durch d. Vorstand, dieser vertr. d. Dr. Ralf Kantak, Raiffeisenplatz 5, 70736 Fellbach, Gz.: Mitgliedsnummer: 445569

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BLD Bach, Langheid, Dallmayr**, Theodor-Heuss-Ring 13-15, 50668 Köln, Gz.: 34520/22 KH/zi

wegen Leistungen aus privatem Krankenvollversicherungsvertrag

hat das Landgericht Stuttgart - 4. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Welspillich, die Vorsitzende Richterin am Landgericht Heemann und die Richterin am Landgericht Dr. Reimold aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.02.2023 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Waiblingen vom 21.07.2022, Az. 7 C 533/20, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts Waiblingen ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf bis 2.500,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermit-

tein. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Wespillich
Richterin
am Landgericht

Heemann
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Reimold
Richterin
am Landgericht

Az.: 4 S 153/22
7 C 533/20 AG Waiblingen



Landgericht Stuttgart

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Stuttgart, 4. Zivilkammer, am Mittwoch, 15.02.2023 in Stuttgart

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Welspillich
als Vorsitzende

Richterin am Landgericht Dr. Reimold

Vorsitzende Richterin am Landgericht Heemann

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In Sachen

1. Süddeutsche Krankenversicherung a. G.
wg. Leistungen aus privatem Krankenvollversicherungsvertrag

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Für die Klägerseite ist erschienen Herr Rechtsanwalt Zach.

Für die Beklagte Frau Rechtsanwältin Bokelmann.

Die Sache wird erörtert.

Die Beklagtenvertreterin stellt sodann den Antrag aus der Berufungsbegründung vom 25.10.2022 (Bl. 40 e d.A.).

Der Klägervertreter beantragt Zurückweisung der Berufung.

Die Kammer weist auf ihre vorläufige Rechtsauffassung hin:

Den Einwand der Berufung, die Anwendung der Gebührenordnungsziffern 6100 und 6110 analog im Hinblick auf das Attachment sei unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht nachvollziehbar, teilt die Kammer nicht. Die genannte Entscheidung vom 26.02.2021, Aktenzeichen 5 C 7/19, bezieht sich auf die Retentionsphase (Retainer) und nicht auf das Attachment. In der Zivilrechtsprechung und der einschlägigen Kommentierung ist die Abrechenbarkeit der Attachments mit den genannten GOZ-Nummern hingegen anerkannt. Die Kammer schließt sich dieser ständigen Rechtsprechung an. Dies aufgrund der Vergleichbarkeit mit der Anbringung von Brackets. Die Kammer hält insofern die analoge Heranziehung der genannten Gebührenziffern für nachvollziehbar.

Auch der Einwand der Berufung gegen die Anwendung der GOZ-Nummer 2197 greift nicht, nachdem es sich um eine adhäsive Befestigung und gerade keine konventionelle Klebung handelt.

Die Kammer teilt auch nicht den Einwand der Berufung gegen die Abrechenbarkeit der Ziffer 2200 analog. Wie das Amtsgericht auch diesbezüglich zutreffend geurteilt hat, handelte es sich bei der durchgeführten Maßnahme nicht um eine reine Vorbereitungshandlung. Vielmehr ist die approximale Schmelzreduktion, also das Slicen oder Strippen der Zähne zum Zwecke der Zahnumformung, als eigenständige und selbständig abrechenbare Leistung zu betrachten. Die analoge Heranziehung der GOZ 2200 ist aufgrund der Vergleichbarkeit mit der Tangentialpräparation daher gerechtfertigt.

Schließlich ist nach Auffassung der Kammer auch die Abrechenbarkeit der Ziffer 6090 gegeben. Die Abrechenbarkeit dieser Ziffer unterfällt gerade nicht der Einschränkung des Vierjahreszeitraumes, die in GOZ 6080 geregelt ist und die Ziffer 6090 gerade nicht einschließt. Die Ziffer 6090 betrifft vielmehr zusätzliche Maßnahmen außerhalb der Wachstumsphase, was vorliegend auf die bei Behandlungsbeginn bereits 19-jährige Tochter des Klägers ausweislich der nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen zutrifft. Deren Kiefer befand sich nicht mehr im Wachstum, so dass zusätzliche Maßnahmen nach Ziff. 6090 hier abgerechnet werden können und dies ausweislich des Wortlauts der Ziffer auch pro Kiefer und demnach mehrfach.

Die Kammer legt daher zur Vermeidung weiterer Kosten die Zurücknahme der Berufung nahe.

Die Verhandlung wird kurz unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die Verhandlung erklärt die Beklagtenvertreterin, dass sie einen Sachbearbeiter bei der Beklagten bzw. den Hauptbevollmächtigten leider nicht erreichen konnte.

Beide Parteivertreter erklären:

Wir verzichten auf Darstellung von Tatbestand und Entscheidungsgründen im Urteil.

Laut vorgespielt und genehmigt.

B. u. v. :

Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

Am Ende der Sitzung wird die Sache erneut aufgerufen. Es ist niemand erschienen. Es wird sodann das in Anlage befindliche Urteil unter Bezugnahme auf den Tenor verkündet.

Welspillich
Richterin am Landgericht

Genuit, JAng'e
für die Richtigkeit und Vollständigkeit der
Übertragung vom Tonträger.

Aktenzeichen:
7 C 533/20



Amtsgericht Waiblingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Michael **Zach**, Kanzlei für Medizinrecht, Volksgartenstraße 222a, 41065 Mönchengladbach

gegen

Süddeutsche Krankenversicherung a.G., vertr. d. d. Vorstand, dieser vertr. d. Dr. Ralf Kantak, Raiffeisenplatz 5, 70736 Fellbach, Gz.: Mitglieds Nr.: 445569

- Beklagte -

wegen Leistungen aus privatem Krankenvollversicherungsvertrag

hat das Amtsgericht Waiblingen durch die Richterin Kracht am 21.07.2022 aufgrund des Sachstands vom 18.07.2022 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.290,88 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.05.2020 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 25 % und die Beklagte 75 % zu tra-

gen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.049,05 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Abrechnung kieferorthopädischer Leistungen.

Der Kläger ist bei der Beklagten privat krankenvollversichert. Seine Tochter Julia-Sophie Mühleck ist über ihn mitversichert unter anderem nach den Tarifen A80 und AZ75 (Anlage B1, S.79ff. der Akte). Nach dem Tarif A80 sind die Kosten von Zahnbehandlungen, Zahnersatz und kieferorthopädischer Maßnahmen bis zu einem Rechnungsbetrag von 1.300 Euro jährlich mit einem Erstattungssatz von 80 % versichert. Aus dem Ergänzungstarif AZ werden von den jährlich 1.300 Euro übersteigenden Rechnungsbeträgen je Tarifstufe 5 % vergütet. Im vorliegenden Fall liegt der Erstattungssatz bei 75 %.

Die Tochter des Klägers unterzog sich einer kieferorthopädischen Behandlung in der Praxis von _____ n. Dieser lag ein Heil- und Kostenplan vom 23.02.2018 zugrunde, den die Beklagte genehmigt hatte (Anlage K1, Seite 4ff. der Akte und Anlage B2, S. 88ff. der Akte).

Die Behandlung wurde durchgeführt und abgerechnet.

Die erste Rechnung vom 26.03.2018 belief sich auf 646,39 Euro. Die Beklagte kürzte diese um 81,72 Euro (Anlage K2, S.13ff. der Akte).

Die zweite Rechnung vom 26.09.2018 belief sich auf 3.265,94 Euro. Die Beklagte kürzte diese

um 1.272,52 Euro (Anlage K3, S. 17ff. der Akte).

Die dritte Rechnung vom 20.12.2018 belief sich auf 874,69 Euro (Anlage K6a, S. 47ff. der Akte).

Die vierte Rechnung vom 23.12.2018 belief sich auf 3.944,97 Euro (Anlage K7, S. 51ff. der Akte).

Der Kläger trägt vor, dass die Kürzung der Rechnung vom 26.03.2018 nicht möglich sei, da Laborkosten in aller Regel nicht Bestandteil der zahnärztlichen Leistungsposition sei und daher zusätzlich zu erstatten sei.

Die Positionen 6100, 2197 und 6090 ZPO seien nicht in den Positionen 6030-6080 enthalten.

Der Kläger meint, dass es zur Vergrößerung der Zahnlücken teilweise erforderlich gewesen sei Zahnschmelz abzupräparieren. Dazu sei ein Steigerungsfaktor von 1,25 angemessen.

Die Ziffer 6090 GOZ sei pro Quartal einmal abrechenbar.

Nachdem der Kläger ursprünglich beantragte, die Beklagte zur Zahlung von 3.049,05 Euro nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit Rechtshängigkeit zu verurteilen und sie zu verurteilen, an ihn vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 413,64 Euro nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Hat er mit Schriftsatz vom 30.07.2021 die Klage bezüglich der Hauptsache in Höhe von 758,17 Euro zurückgenommen.

Nunmehr beantragt er,

1. Die Beklagte zur Zahlung von 2.290,88 Euro nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.
2. Die Beklagte zur Zahlung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 413,64 Euro nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt bezüglich der ersten Rechnung vor, dass Ziffer 6000 GOZ extraorale Fotografien des Kopfes in der Frontal- oder Seitenansicht enthalten seien. Die zur Herstellung der Fotos aufgewendeten Kosten seien Praxiskosten nach § 4 Abs. 3 GOZ und nicht gesondert berechnen-

bar.

Bezüglich der zweiten Rechnung wendet sie ein, dass die Ziffern 6030 bis 6080 ZPO decken alle Leistungen zur Kieferumformung und Retention bzw. zur Einstellung des Unterkiefers in den Regelbiss innerhalb des Zeitraums von bis zu 4 Jahren ab. Daher sei eine separate Berechnung von der Ziffern 6100 GOZ und 2197 GOZ nicht möglich.

Die Ziffer 6090 GOZ sei in der dritten Rechnung nicht abrechenbar. Diese Maßnahme habe als Ziel die Einstellung der Okklusion und könne nur bei Zielerreichung abgerechnet werden, Da diese Ziffer bereits in der zweiten Rechnung abgerechnet worden sei, sei ein erneuter Ansatz nicht möglich. Die Ziffer 2200 GOZ analog sei in den Gebühren 630-6080 enthalten.

Bezüglich der vierten Rechnung seien neben der Ziffer 6040 GOZ die Positionen 6110 und 2197 GOZ nicht gesondert abrechenbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch ein schriftliches Sachverständigengutachten (S.149-179 und S. 214-217).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist größtenteils begründet.

I.

Die teilweise Klagerücknahme ist nach §§ 264 Nr. 2, 269 Abs. 1 ZPO zulässig.

II.

Die Klage ist größtenteils begründet.

1.

Der Kläger hat aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Krankenversicherungsvertrag Anspruch auf Erstattung eines Betrages von 2.290,88 Euro. Bezüglich der ersten Rechnung entsprechend 80 %, bezüglich der weiteren Rechnungen entsprechend 75 % der noch offenen Posi-

tionen aus der streitgegenständlichen kieferorthopädischen Behandlung seiner Tochter.

a.

Bezüglich der ersten Rechnung vom 26.03.2018 besteht ein weitergehender Anspruch des Beklagten in Höhe von 65,38 Euro.

Der Sachverständige führte nachvollziehbar aus, dass die Position BEB 0706 vorliegend nicht als Laborleistung für die Leistungsziffer 6000 GOZ abgerechnet wurde, sondern einem anderen Prozess zuzuordnen sei und daher gesondert abrechenbar sei. Vorliegend sei eine optische Abformung einschließlich vorbereiteter Maßnahmen, einfache Bissregistrierung und Archivierung durchgeführt worden im Sinne der Position 0065 GOZ. Bei dieser Position sei die PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung nicht enthalten und müsste daher analog berechnet werden. Dies sei durch die Ansetzung der BEB-Nr. 0706 geschehen. Dieser Ansicht schließt sich das Gericht an.

b.

Bezüglich der zweiten Rechnung vom 26.09.2018 besteht ein weitergehender Anspruch des Beklagten in Höhe von 954,39 Euro.

(1)

Die Nummer 6100 GOZ ist nicht Bestandteil einer anderen Leistung des Zahnarztes, § 4 Abs. 2 GOZ. Die berechneten Nr. 6100 GOZ ist neben den Nr. 6030 bis 6080 GOZ gesondert abrechenbar.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere aufgrund der nachvollziehbaren, in sich stimmigen und von erkennbar großer Sachkunde getragenen Ausführungen des Sachverständigen _____ die sich das Gericht zur eigen macht, ist das Gericht der Ansicht, dass die Nr. 6100 GOZ bei der Befestigung von Attachments neben den Nr. 6030 bis 6080 GOZ gesondert abgerechnet werden kann. Der Sachverständige führte nachvollziehbar aus, dass insoweit auch nicht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem entgegenstehe, da sich diese nur mit einem Multiband- bzw. einer Bracketbehandlung auseinandergesetzt habe, nicht aber mit einer Behandlung mit Attachments im Kontext einer Alignerbehandlung.

(2)

Die Nr. 2197 GOZ ist ebenfalls gesondert abrechenbar neben der Nr. 6100 GOZ. Insoweit führte

der Sachverständige nachvollziehbar aus, dass die Nr. 6100 GOZ das Positionieren, die Eingliederung des Brackets und die Überschussentfernung umfasse. Davon werde aber die adhäsive Befestigung nicht umfasst, die in Nr. 2197 GOZ geregelt ist. Die Nummer 2197 GOZ betreffe dagegen die Abgeltung des intraoral erforderlichen zahnärztlichen Mehraufwandes gegenüber einer konventionellen Klebung. Daher seien diese Nummern nebeneinander anwendbar. Diesen Ausführungen schließt sich das Gericht an.

c.

Bezüglich der Rechnung vom 20.12.2018 besteht ein weitergehender Anspruch des Beklagten in Höhe von 496,37 Euro.

Die Nr. 2200a GOZ und 6090 GOZ sind berechtigterweise abgerechnet worden.

(1)

Die Nr. 2200a GOZ ist gesondert abrechenbar.

Der Sachverständige führte nachvollziehbar aus, dass die approximale Schmelzreduktion nicht dem in der GOZ- Nr. 2030 beschriebenen „Separieren“ entspreche und da sie als selbständige Leistung in der GOZ 2012 nicht enthalten sei, analog nach § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen wäre. Er führt weiter aus, dass die approximale Schmelzreduktion selbst in der GOZ nicht geregelt sei, hätte der Arzt eine angemessene analoge Gebührennummer zu wählen. Dabei müsse er bei der Auswahl die individuelle Schwierigkeit, den Zeitaufwand und den Umfang der Leistung, sowie den Kostenaufwand für die verbrauchten Materialien und die verwendeten Geräte/ Instrumente berücksichtigen. Eine Vergleichbarkeit sei mit der Tangentialpräparation am ehesten gegeben, weil mit dieser Technik der Zahnschmelz präpariert werde, wenn gleich mit einem anderen Zweck. Desweiteren sei die Leistung nicht schon in den Nummern 6030-6080 GOZ enthalten. Das Gericht schließt sich diesen nachvollziehbaren Ausführungen an.

(2)

Die Nr. 6090 GOZ ist gesondert abrechenbar.

Der Sachverständige führt insoweit aus, dass sie die Maßnahmen zur Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich bei abgeschlossener Wachstumsphase beinhalte. Sie sei nicht an einen Vierjahreszeitraum gebunden. Bei wiederholten Einstellungen des Bisses während der kieferorthopädischen Behandlung und Aktivierung mit okklusionsoptimierenden Effekten könne diese

auch mehrfach pro Kiefer angesetzt werden. Das Gericht schließt sich diesen nachvollziehbaren Ausführungen an.

d.

Der Kläger hat aus der Rechnung vom 23.12.2019 einen weitergehenden Anspruch in Höhe von 774,74 Euro gegen die Beklagte.

Die Nr. 6110 und 2197 GOZ sind neben der Nr. 6040 GOZ gesondert berechenbar.

(1)

Die Nr. 6110 ist gesondert abrechenbar. Sie ist insbesondere auch neben den Nr. 6030 bis 6080 GOZ abrechenbar. Dies ist auch vereinbar mit der Regelung des § 4 Abs. 2 GOZ.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere aufgrund der nachvollziehbaren, in sich stimmigen und von erkennbar großer Sachkunde getragenen Ausführungen des Sachverständigen, die sich das Gericht zur eigen macht, ist das Gericht der Ansicht, dass die Nr. 6110 GOZ neben den Nr. 6030 bis 6080 GOZ gesondert abgerechnet werden kann. Der Sachverständige führte nachvollziehbar aus, dass insoweit auch nicht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem entgegenspreche, da sich diese sich nicht mit der Nummer 6110 GOZ befasst habe.

Die Eingliederung eines feststehenden Retensionsgerätes ist kein methodisch notwendiger Bestandteil der Kernpositionen 6030 bis 6080 GOZ.

(2)

Die Nr. 2197 GOZ ist ebenfalls gesondert abrechenbar.

Die Nummer 2197 GOZ betrifft nach den Ausführungen des Sachverständigen die Abgeltung des intraoral erforderlichen zahnärztlichen Mehraufwandes gegenüber einer konventionellen Klebung und ist zusätzlich abrechenbar. Dem schließt sich das Gericht an.

2.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

3.

Es besteht kein Anspruch auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Insbesondere besteht kein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB, da nicht nachgewiesen wurde, dass die Beklagte sich bei Beauftragung des Anwalts durch den Kläger im Zahlungsverzug befand. Daher besteht auch kein Anspruch auf die Zinsen bezüglich der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO. Der Kläger trägt die Kosten für den Teil der Klage der durch ihn zurückgenommen wurde. Die Beklagte trägt die Kosten für den streitigen Teil.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich für den Kläger aus § 709 ZPO, für die Beklagte aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Waiblingen
Bahnhofstraße 48
71332 Waiblingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Kracht
Richterin

Verkündet am 21.07.2022

Schaible, JAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle